

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. Oktober 1939

Verordnung

Um die für den Friedhofsdienst erforderlichen Kräfte zu sichern, ist bis auf weiteres jeder Hilfsprediger und Pfarrvikar, der einem Gemeindepfarramt des hamburgischen Stadtgebietes zugeteilt ist, zum Hilfsdienst auf dem Ohlsdorfer Friedhof und im Krematorium verpflichtet.

Verordnung

Die im Dienste der Hamburgischen Landeskirche tätigen Theologinnen nach dem 2. Examen führen mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Übereinstimmung mit dem Brauch in der Deutschen Evangelischen Kirche den Titel „Vikarin“. Soweit diese Theologinnen das Amt einer Gemeindehelferin innehaben, behalten sie die Amtsbezeichnung „Gemeindehelferin“, dürfen jedoch daneben den Titel „Vikarin“ führen. Die „Vikarin“ wird einem Pfarramt zugeteilt. Ihr Dienst umfaßt die Mitarbeit in der kirchlichen Frauenarbeit, im kirchlichen Unterricht und in der Betreuung der weiblichen Jugend. Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben dem geistlichen Amt vorbehalten. Einer endgültigen Regelung der Frage der Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen im Dienste der Kirche, die nur in Übereinstimmung mit den evangelisch-lutherischen Landeskirchen Deutschlands geschehen kann, soll damit nicht vorgegriffen werden. Diese ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Das Gesetz vom 20. Mai 1935 bleibt daher in Kraft.

Die Vikarin wird im Gemeindegottesdienst für ihren Dienst eingeseget. Soweit sie nicht Gemeindehelferin ist, erhält sie das Gehalt eines Hilfspredigers ohne eigenen Bezirk.

Vorsitz im Pfarramt und Kirchenvorstand zu St. Jakobi

Unter Anwendung des § 59 Absatz 1 Satz 4 der Kirchenverfassung beauftrage ich meinen ständigen Vertreter im geistlichen Amt, Oberkirchenrat Drechsler, der schon seit dem 1. Oktober 1938 die Hauptpredigt zu St. Jakobi wahrnimmt, nunmehr auch bis auf weiteres mit meiner Vertretung im Vorsitz des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes zu St. Jakobi.

Zuweisung von Vikarinnen

Nachdem die Kandidatinnen Anneliese Sudhoff und Marianne Timm in Hannover das 2. theologische Examen bestanden haben, wird Anneliese Sudhoff mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 Pastor Kölling als Vikarin für den Dienst im Krankenhaus St. Georg zugeteilt, Marianne Timm wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 als Vikarin dem Pfarramt Winterhude für den Dienst im Nordteil der Gemeinde zugewiesen.

Neubesetzung der Hilfspredigerstelle der Gemeinde Döse

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 habe ich den Hilfsprediger Pfeifer in den Dienst der Gemeinde Döse berufen. Er vertritt den zum Heeresdienst einberufenen Hilfsprediger Pastor Buck. Da die Hilfspredigerstelle der Gemeinde Döse eine selbständige ist, habe ich dem Hilfsprediger Carl-Heinrich Pfeifer auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Seine amtliche Bezeichnung lautet demnach „Pastor Pfeifer, Hilfsprediger zu Döse“.

Obmann für die Krankenhausseelsorge

Auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Seelsorger an den Krankenhäusern habe ich Pastor Köhling am Krankenhaus St. Georg zum Obmann dieses Arbeitskreises ernannt. Diesem Arbeitskreis werden auch die Pastoren, die an den staatlichen Versorgungsheimen seelsorgerlich tätig sind, angeschlossen.

Wissenschaftlicher Beirat der Landeskirchlichen Bücherei

Für den verewigten Hauptpastor D. Beckmann berufe ich Hauptpastor Dubbels in den Wissenschaftlichen Beirat der Landeskirchlichen Bücherei.

Gehaltsabzug für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes 1939/40

Das Winterhilfswerk wird als Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes 1939/40 auch in diesem Jahr durchgeführt.

Für die technische Abwicklung gilt die Anweisung auf Seite 84 der Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen von 1937. Der Gehaltsabzug für den Monat Oktober ist bereits vorgenommen.

Beschaffung von Reinigungsmaterialien

Wiederholte mit dem Hauptwirtschaftsamt, Abteilung Seife, geführte Verhandlungen haben ergeben, daß es in dieser Zeit der Umstellung der Seifenindustrie auf eine Einheitsseife nicht möglich ist, den Wünschen der Gemeinden in bezug auf Seife und Seifenpulver nachzukommen. Das wird erst Ende Oktober wieder möglich, nachdem die Umstellung erfolgt ist. Bis dahin muß jede Gemeinde versuchen, mit den bezugscheinfrei gebliebenen Mitteln sich einzurichten. Vom Hauptwirtschaftsamt wurde versichert, daß die örtlichen Verwaltungsstellen Anträgen auf wirklich notwendige kleine Mengen von Seifenpulver für Wäsche von Altardecken usw. entsprechen würden.

Pflege von Kirchenorgeln

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten macht durch Rundschreiben vom 2. Oktober 1939 darauf aufmerksam, daß die immer wieder auftretenden Wurmfraßschäden an Kirchenorgeln eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Insbesondere genügt es nicht, den Prospekt mit Mitteln gegen den Wurmfraß zu behandeln und an den inneren Teilen der Orgel alles beim alten zu lassen.

Von den im Handel erhältlichen Mitteln gegen Wurmfraß haben sich Flurasil und Kylamon bisher am besten bewährt. Der Behandlung sämtlicher Holzteile einer Orgel mit einem der genannten Mittel sind jedoch technische Grenzen gezogen. Eine Bekämpfung und Verhütung des Wurmfraßes wird sich also wesentlich darauf beschränken müssen, alle der Außenluft ausgesetzten Holzteile zu imprägnieren, soweit sie nicht schon einen Schutzanstrich von Lackfirnis haben oder wie das Innere von Spieltischen z. B. mit Schellack poliert sind. Da sich die Wurmlarven nur von außen in das Innere der lebenswichtigen Teile der Orgel hineinfressen können, dürfte damit der Verhütung des Wurmfraßes an neuen Orgeln Genüge getan sein.

Bei älteren, vom Wurm bereits befallenen Instrumenten wird jedoch nur von Fall zu Fall über die zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen entschieden werden können. Grundsätzlich müssen auch hier alle Holzteile imprägniert werden.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, wie weit die übrigen Holzteile der Kirche bereits vom Wurm befallen sind, um auch hier eingreifen zu können. Ohne Befolgung dieser zusätzlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen würde die Orgel ständig von neuem der Gefahr des Wurmfraßes ausgesetzt sein.

Gottesdienst für evangelische Frauen in der Großen St. Michaeliskirche

Auf Anregung der Evangelischen Frauenarbeit für Kirche und Gemeinde findet am Sonntag, 29. Oktober 1939, 16 Uhr, in der Großen St. Michaeliskirche ein Gottesdienst für evangelische Frauen statt. Die Predigt hält Landesbischof a. D. Hauptpastor D. Dr. Schöffel.

Da sie in dieser ernsten Zeit der inneren Stärkung besonders bedürfen, sind alle Frauen unserer Gemeinden sehr herzlich eingeladen. Die Geistlichen werden gebeten, diesen Gottesdienst am 22. Oktober 1939 von der Kanzel abzukündigen.

Die Kollekte ist mit meiner Genehmigung bestimmt für den Hamburgischen Frauenverein der Gustav Adolf-Stiftung.

Luther-Gedächtnisgottesdienst

Es wird in Erinnerung gebracht, daß alljährlich die Abendgottesdienste am zweiten November-Sonntag, also in diesem Jahre am 12. November, dem Gedächtnis Martin Luthers gewidmet sein sollen.

Kollekte am 20. Sonntag nach Trinitatis, 22. Oktober 1939

Die Pastoren werden an die für den 20. Sonntag nach Trinitatis, den 22. Oktober 1939, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Hamburger Seemannsmiffion eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 25. Oktober 1939 an die Kanzlei aufzugeben und bis zum 28. Oktober 1939 an das Konto des Vereins für Deutsche Seemannsmiffion bei der Vereinsbank in Hamburg oder Postcheckkonto Hamburg 286 16 abzuführen.

Kollekte am Reformationsfest, 5. November 1939

Die Pastoren werden an die für den 5. November 1939 angeordnete Kollekte erinnert, die am Tage des Reformationsfestes für den Hamburger Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung bestimmt ist. Der Ertrag der Sammlung ist spätestens bis zum 8. November 1939 der Kanzlei zu melden und bis zum 11. November 1939 an das Konto des Hamburgischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung bei der Vereinsbank in Hamburg abzuführen.

Zur Kirchenkollekte am Reformationsfest 1939

Die am 5. November 1939 für den Hamburgischen Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung angeordnete Kollekte wird nach einer Anweisung des Centralvorstandes des Evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung in diesem Jahre den schwergeprüften deutschen evangelischen Diaspora-Gemeinden im früheren polnischen Gebiet zur Verfügung gestellt. Nachdem der Führer die ehemals deutschen Provinzen an unserer Ostgrenze durch den Einsatz unserer Wehrmacht mit Gottes Hilfe in kürzester Zeit von polnischem Zwang und Terror befreit hat, hält es der Gustav Adolf-Verein für seine selbstverständliche Pflicht, hier in Fortsetzung alter Tradition die helfende Bruderhand zu reichen. In den letzten Jahren war die Möglichkeit glaubensbrüderlicher Hilfe durch die Entwicklung der Verhältnisse in Polen mehr und mehr vermindert und schließlich ganz unmöglich gemacht worden. Wir rufen daher mit dem Gustav Adolf-Verein unsere Gemeinden am Reformationsfest zu einer entschlossenen und freudigen Opferbereitschaft auf. Möge die Sammlung an diesem Tage der Hamburgischen Kirche, die eine Kirche des Evangeliums ist und bleibt, Ehre machen durch ein Bekenntnis der Tat! Gott segne unser Opfer um seiner Liebe willen!

Kollekte für den Hamburger Hauptverein des Evangelischen Bundes

Die für den 24. Sonntag nach Trinitatis, 19. November 1939, für den Hamburger Hauptverein des Evangelischen Bundes angeordnete allgemeine Kirchenkollekte wird auf besonderen Wunsch des Hauptvereins, der in diesem Jahre auf ein 50jähriges Bestehen zurückblickt, auf den 23. Sonntag nach Trinitatis, 12. November 1939, vorverlegt. Es sind jedoch nur die in den Hauptgottesdiensten dieses Tages eingesammelten Erträge an das Konto „Hamburgischer Hauptverein des Evangelischen Bundes“ bei der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Depositenkasse Speersort, abzuführen, und zwar spätestens bis zum 18. November 1939. Zu melden ist der Kollektenertrag bis zum 15. November 1939 an die Kanzlei.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Nord-Barmbeck-Harzhloh habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Deutsche Ostasien-Mission anlässlich des am Sonntag, 29. Oktober 1939, stattfindenden Gottesdienstes im Harzhloh-Kirchsaal genehmigt.

Dem Kirchenvorstand Eppendorf habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Ostasienmission im Abendgottesdienst am 29. Oktober 1939, 17 Uhr, in der St. Johanniskirche in Eppendorf genehmigt.

Dem Kirchenvorstand zu Eimsbüttel habe ich die Einsammlung einer Kollekte anlässlich der Jahresfeier des Hamburger Missionskreises für Breklum in der Christuskirche am Sonntag, 19. November 1939, 15 Uhr, zugunsten der Breklumer Mission genehmigt.

Einbinden beschädigter Kirchenbücher

Mit meiner Genehmigung ist noch der Buchbindermeister Carl F. A. Behrens, Hermannstraße 9, für das Einbinden usw. der alten Kirchenbücher zugelassen (GWM. 1937 Seite 3).

Aufnahme von zwei verwaisten Jungen

Ein Dessauer Ehepaar — der Mann ist geborener Hamburger und Chemiker in der Großindustrie —, das sein einziges Kind bald nach der Geburt verloren hat und auf weiteren Kindersegen nicht rechnen kann, möchte ein bis zwei durch den Krieg verwaisten Jungen aus deutschem Elternhause das Vaterhaus ersetzen. Beide Eheleute sind deutschblütig und evangelisch. Näheres zu erfragen bei Pastor Lic. Dr. Jöbst, Hamburg 11, Teisfeld 5.

Sprechstunden

Die Sprechstunden für Oberkirchenrat Drechsler und Bürodirektor Niedeke (GWM. 1938 Seite 87) können infolge Arbeitsüberlastung nicht mehr innegehalten werden. Es wird daher empfohlen, bei notwendigen persönlichen Rücksprachen vorher telephonisch eine Zeit zu vereinbaren.

Die Kirchenkanzlei West-Barmbeck hat ihre Sprechstunden bis auf weiteres auf 15 bis 16 Uhr vorverlegt. Die Vormittagsprechstunde bleibt bestehen.

Angebot eines Harmoniums, verschiedener Büromöbel und Bücher

Die Evangelisch-Lutherische Auswanderermission, Rautenbergstraße 11, bietet ein Harmonium, verschiedene Büromöbel (Schreibtisch, Borte) und Aktenordner sowie Bücher schöngeistigen und religiösen Inhalts zum Verkauf an. Näheres durch Pastor Dr. Hennig, Fernsprecher 58 28 07.

Angebot eines Bildbandwerfers

Pastor Dr. Hennig verkauft einen Bildbandwerfer, Modell Ernemann Unoptikum für 220 Volt, mit Birne, geeignet für Räume bis 7×8 m Größe für 25 RM, sowie eine Reihe von Büchern. Liste derselben liegt in der Kanzlei aus.

Der Landesbischof

Tügel

